

Satzung des Fördervereins des FC Herdecke Ende, e.V. vom 18.10.2011.

Inhaltsübersicht:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

§3 Mitgliedschaft

§4 Ende der Mitgliedschaft

§5 Beiträge

§6 Organe des Vereins

§7 Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

§9 Wahlen

§10 Protokolle

§11 Haftung

§12 Kassenprüfung

§13 Auflösung des Vereins

§14 Inkrafttreten

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

der Verein führt den Namen „Förderverein FC Herdecke Ende“ und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen, den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittessteuer begünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die ideelle und materielle Förderung des sportlichen und sportdienlichen Betriebs im FC Herdecke Ende e.V. Der Satzung Zweck soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Beschaffung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden. Soweit die Wahrnehmung von Rechten Dritter dem Satzung Zweck dienen, können auch diese zur Beschaffung von Mitteln herangezogen werden. Insbesondere sollen Mittel zum Bau eines Kunstrasenplatzes beschafft werden. Sollte der FC Herdecke Ende e.V. seinen Status als gemeinnütziger Verein

verlieren, wird eine weitere Förderung ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung hat den Zweck des Fördervereins neu zu bestimmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig, hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins, kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Wer Mitglied werden will, hat den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähig ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf der Schriftform, eine Begründung ist jedoch nicht erforderlich. Ist seit dem Eingang des Aufnahmeantrages ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, gilt diese als bestätigt.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied der Satzung des Vereins an

Die Mitglieder unterteilen sich in

Mitglieder mit Stimmen- und Wahlrecht (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),

Jugendliche Mitglieder und Kinder ohne Stimm- und Wahlrecht (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben).

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

-Ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen

-Gegen die Vereinssatzung verstoßen

-Wenn sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben.

(4) über den Ausschluss, beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§5

Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten. Er ist auch für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu leisten.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahlen
- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und KassenprüferIn
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem GeschäftsführerIn schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem GeschäftsführerIn, geleitet.

(8) durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin beziehungsweise des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(12) zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(13) die Abstimmungen finden im Regelfall öffentlich durch Hand heben statt. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich geheim abgestimmt werden.

§8

Vorstand

der Vorstand besteht aus

-der/dem Vorsitzenden

-der/dem GeschäftsführerIn

-der/dem SchriftführerIn

-der/dem KassiererIn

(2) die in Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

(3) schaltet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

-Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

-Verwaltung des Vermögens und Eigentum sowie Abwicklung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins

-Bestätigung von Neuaufnahmen

-Ausschluss von Mitgliedern

-Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, entsprechend dem Zweck der Satzung

-Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(5) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, ohne auf diese beschränkt zu sein.

§9

Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§10

Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.

§11

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.

§12

Kassenprüfung

die Mitgliederversammlung, wählt für jedes Geschäftsjahr eine(n) KassenprüferIn, die/der kein Amt im Vorstand bekleiden darf.

Die/der KassenprüferIn prüft vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt der Kassiererin beziehungsweise des Kassierers, die Buchführung und die Satzung gemäß und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den FC Herdecke Ende e.V., der ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Herdecke, den 18.10.2011